

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
1:
2. Prüfungsfach Vermessungstechnische Berechnungen, Kataster und Grundbuch,
2:
3. Prüfungsfach gesetzliche Grundlagen zur Ländlichen Entwicklung sowie Verwaltungs- und
3:
Staatsbürgerkunde.

²Die schriftliche Prüfung umfasst insgesamt acht Stunden Prüfungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 vier Stunden und bei den Prüfungsfächern 2 und 3 jeweils zwei Stunden. ⁴Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag vier Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Prüfungsfach 1: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. Prüfungsfach 2: Vermessung, Kataster und Grundbuch,
3. Prüfungsfach 3: Landentwicklung,
4. Prüfungsfach 4: Recht und Verwaltung.

²Die schriftliche Prüfung umfasst insgesamt 14 Stunden Prüfungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach 1 fünf Stunden und bei den Prüfungsfächern 2 bis 4 jeweils drei Stunden. ⁴Die reguläre Prüfungszeit darf an einem Tag fünf Stunden nicht überschreiten.